

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 157/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chaim Jacob A [REDACTED] ,

[REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 12. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. November 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

S. I. I. I. I.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger als Entschädigung des bis zum 31. Dezember 1950 bestehenden, auf jahrelanger Verfolgungshaft beruhenden Erschöpfungszustandes 3.840 DM Kapitalentschädigung gewährt. Das Berufungsgericht hat ihm für die Zeit vom 1. Mai 1945 ab einen Anspruch auf Heilverfahren wegen verfolgungsbedingter nervöser Störungen zugesprochen. Dagegen ist die Klage auf eine höhere Kapitalentschädigung und Rente abgewiesen worden, weil die beim Kläger bestehenden, verfolgungsbedingten nervösen Störungen seine Leistungs-

125

- 3 -

fähigkeit nur in geringem Ausmaße beeinträchtigen und deshalb die Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 1, 37 Abs. 1 BSG nicht vorliegen.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts über Ursache und Ausmaß der psychischen Beschwerden beruht auf dem Gutachten, das Ärzte der Tübinger Neurologischen Universitätsklinik dem Berufungsgericht ohne nochmalige Untersuchung des Klägers erstattet haben.

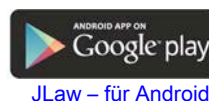
Dieses Gutachten wurde angefordert, weil ein vom Kläger vorgelegtes Gutachten zu diesen Fragen zu anderen Ergebnissen gekommen war als Prof. Dr. S. [REDACTED], den die Entschädigungsbehörde zu Rate gezogen hatte.

Nach Ansicht der Beschwerde hätte der Berufsrichter bei dieser Sachlage den Rechtsstreit nur mit Hilfe eines Gutachtens entscheiden dürfen, das nach einer nochmaligen Untersuchung des Klägers durch den Sachverständigen erstattet worden wäre. Entgegen der Auffassung der Beschwerde kann die Revision nicht wegen der Frage zugelassen werden, ob der Berufsrichter das von ihm angeforderte Gutachten verwerten durfte. Der Tatsrichter hat darüber zu befinden, ob das Gutachten eines Sachverständigen geeignet ist, sein Wissen auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten ausreichend zu ergänzen. Er kann dieses Wissen auch aus sogenannten Akten-gutachten gewinnen, zumal dann, wenn Gutachten vorliegen, in denen die erhobenen ärztlichen Befunde verwertet worden sind. Zu diesen Fragen kann das Revisionsgericht keine allgemeinen Rechtsgrundsätze aufstellen. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach entschieden (BVerfGE 1967, 378 Nr. 27).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



162

- 4 -

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1 ZPO,
97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maaß

